

## **§ 20 SGB V „Primäre Prävention und Gesundheitsförderung“ – Aufhebung der Begrenzung auf Primärprävention**

### **Beschreibung des Problems:**

Der § 20 SGB V erlaubt derzeit nur die Finanzierung von Maßnahmen durch die Krankenkassen im Bereich der primären Prävention, also um die Ursachen von Erkrankungen zu vermeiden. Allerdings verzeichnet man im psychiatrischen und psychosozialen Bereich eine hohe Zahl von chronisch erkrankten Menschen, Menschen mit immer wieder wechselnden Phasen von psychischer Stabilität und seelischen Krisen. Die Mehrheit leiden auch unter mehrere Belastungen wie z.B. Alkoholabhängigkeit und Depressionen. Die Prävalenz psychischer Ersterkrankungen ist deutlich geringer als die Anzahl der immer wieder unter Krisen leidenden Menschen. Aber gerade für diese wären Maßnahmen der sekundären (des Wiederauftretens) und tertiären Prävention (die Folgen einer Erkrankung zu begrenzen) besonders sinnvoll.

### **NetzG schlägt**

die Erweiterung des § 20 SGB V auf die sekundäre und tertiäre Prävention vor. Die Verengung auf die primäre Prävention soll aufgehoben werden. Sie entspricht nicht den Realitäten.

### **Der erwartbare Nutzen**

ist eine bessere Erreichbarkeit aller Menschen mit Präventionsbedarf gerade, wenn sie immer wieder durch Krisen destabilisiert werden. So kann eine umfassende Prävention primär, sekundär und tertiär wirklich realisiert werden und Gesundheitsförderung tatsächlich ermöglicht werden. Sowohl die Aus- und Fortbildung als auch der berufliche Einsatz von selbsterfahrenen Peers für Betroffene (z. B. als Vertrauenspersonen) und auch für professionelle Arbeitsteams (z. B. bei Team-Entwicklungsprozessen) würde damit förderfähig werden.

Die in der Sozialpsychiatrie zunehmend an Bedeutung gewonnenen Empowerment-, Recovery- und Resilienz-Programme (z. B. „Recovery-Colleges“) könnten so eine wesentliche und notwendige Stärkung erfahren und aktiv zur Erhaltung oder Wiederherstellung der psychischen Gesundheit beitragen. Auch computergestützte, virtuelle Selbsthilfe als Teil der Prävention könnte dadurch aufgewertet werden und einen wichtigen Beitrag leisten in Sondersituationen (wie z. B. der Rettungs-Ring e.V. bei der derzeitigen Pandemie). Bestimmte Betroffene mit Sozial- und Kontaktstörungen sind virtuell leichter erreichbar, ebenso Jugendliche und junge Erwachsene, wenn dies als Präventionsmaßnahme anerkannt wird.

Seit vielen Jahren gibt es bewährte Bildungs- und Schulprojekte (z. B. BASTA) unter Beteiligung von Peers, die einen wertvollen Beitrag zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema psychische Erkrankung und/oder psychische Gesundheit leisten und zum Abbau von Stigmatisierung beitragen. Alle diese Projekte werden getragen durch das hohe soziale Engagement - meist ehrenamtlich - einzelner Betroffener, Angehöriger und professionell Ausgebildeter. Alters- oder frustrationsbedingtes Ausscheiden von Leistungsträgern führt hierbei oft zur Auflösung ganzer Initiativen.

### **Die Forderung von NetzG:**

Ein finanziell getragenes Anreiz-, Förder- und Finanzierungssystem im Rahmen des § 20 des SGB V eröffnet die Möglichkeit den Leistungskatalog der Krankenkassen zur Primärprävention mit Maßnahmen der sekundären und tertiären Prävention zu ergänzen. Die Verengung des § 20 SGB V auf die primäre Prävention soll aufgehoben werden, weil er eine relevante Zielgruppe nicht erreicht.

**Wir bitten Sie als Kandidatin oder Kandidaten für den Deutschen Bundestag um Ihre präzise Positionierung, am besten in Form eines Vorschlags zur Anpassung des § 20 SGB V.**